



# Strassenbauprojekt Wieslergasse

Abschnitt Imbisbühl- bis Riedhofstrasse

Bau Nr. 17110

## **Bericht zu den Einwendungen**

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

# **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>14</b>

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Wieslergasse, Abschnitt Imbisbühl- bis Riedhofstrasse, mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung des Strassenraums wurde vom 11. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 6 Einwendungen mit total 19 Anträgen eingegangen, davon 8 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit 14 vorliegenden Anträgen werden 3 Anträge ganz und 2 Anträge teilweise berücksichtigt. 9 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## **1.2 Projektbeschreibung**

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: Neugestaltung des Strassenraums durch Verbreiterung des südöstlichen Trottoirs und Neupflanzung einer Baumreihe im Abschnitt Imbisbühl- bis Riedhofstrasse, Rückbau der Trottoirüberfahrt bei der Einmündung Imbisbühlstrasse, Aufhebung des Fussgängerstreifens, Anhebung und Pflästerung der Fahrbahn im Einmündungsbereich Singlistrasse sowie Erneuerung des Strassenbelags, des Mischabwasserkanals und der Werkleitungen.

## 2 Einwendungen

### **Einwendung:**

Es sei auf eine Enteignung von privaten (Grün-)Flächen zu verzichten, um zusätzliche Bäume zu pflanzen. Privater Grünraum auf der nord-westlichen Seite solle nicht enteignet werden. Bäume würden die geplante Trottoirverbreiterung auf der verkehrsarmen Strasse zunichte machen.

### **Stellungnahme:**

Die Wieslergasse ist Bestandteil des Alleenkonzepts der Stadt Zürich. Zudem verläuft auf der Wieslergasse gemäss kommunalem Richtplan eine Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität. Mit der Pflanzung einer einseitigen Baumreihe und der Verbreiterung des einseitigen Trottoirs werden die Richtplanvorgaben und städtischen Standards umgesetzt sowie ein wichtiger Beitrag zur Hitzeminderung bzw. zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet. Um eine einseitige Baumreihe auf ganzer Länge der Wieslergasse umsetzen zu können, muss das östliche Trottoir verbreitert werden. Im Bereich der neuen offenen Baumscheiben ergeben sich für den Fussverkehr punktuelle Engstellen. Diese sind so bemessen, dass die Begegnung von zwei Personen erfolgen kann und gemäss den städtischen Standards ein maschineller Unterhalt des Trottoirs möglich ist. Im Falle einer Begegnung von mehr als zwei Personen bzw. von Personen mit eingeschränkter Mobilität können diese auf die breiteren Trottoirbereiche zwischen den Baumscheiben ausweichen. Die Fahrbahnbreite entlang der vom Landerwerb betroffenen Parzelle Singlistrasse 2 (HG5871) wird im Zuge der weiteren Projektausarbeitung im Bereich des Vorplatzes zum Erhalt der privaten Parkplätze verschmälert, wodurch sich der zu enteignende private Grünraum auf dieser Parzelle, bestehend aus Rasen und Hecke, gegenüber dem aufgelegten Projekt reduziert. Der Landerwerb auf der Parzelle Singlistrasse 2 (HG5871), bedingt durch die Neupflanzung der Baumreihe, wird unter diesen Gesichtspunkten als verhältnismässig beurteilt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Der Parkplatz an der Ecke Wieslergasse / Riedhofstrasse sei zwingend zu erhalten. Es habe kaum öffentliche Oberflächenparkplätze im Zentrum von Höngg, aber viele Geschäfte, Entsorgungsstation etc.. Es würden sich auf diesem Platz jeweils verschiedene Teams des SV Höngg besammeln, um mit möglichst wenigen Fahrzeugen zu den Auswärtsspielen zu fahren.

### **Stellungnahme:**

Die Parzelle HG8278, zu der auch der Parkplatz an der Ecke Wieslergasse/Riedhofstrasse gehört, ist eine wertvolle städtische Landreserve und liegt in einer Wohnzone. Die städtischen Landreserven dienen primär dazu, die langfristigen städtischen Wohnraum- und Infrastrukturbedürfnisse sowie die Freiraumversorgung zu decken. Die derzeitige Nutzung der

## **Bericht zu den Einwendungen**

Parzelle als öffentlicher Parkplatz ist eine temporäre, zurzeit unbefristete Zwischennutzung. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Zürich zu einem späteren Zeitpunkt das Grundstück für die Deckung des städtischen Wohn- und Infrastrukturbedarfs benötigt. Mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt ist vorerst keine Umnutzung des Parkplatzes vorgesehen. Der Parkplatz bleibt somit bis auf Weiteres bestehen.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Der Titel der Ausschreibung sei falsch. Es ginge nicht um den Abschnitt Singlistrasse bis Imbisbühlstrasse, sondern um den Abschnitt Riedhof- bis Imbisbühlstrasse. Evtl. müsse die Ausschreibung deswegen wiederholt werden.

### **Stellungnahme:**

Im Titel des Inserats zur Planaufgabe wurde, wie die Einwender\*innen richtig festgestellt haben, irrtümlicherweise nicht der korrekte Projektperimeter aufgeführt. Der Abschnitt Singli- bis Riedhofstrasse, der gemäss den aufgelegten Plänen und erläuterndem Bericht auch Projektbestandteil ist, wurde hier vergessen. Eine Wiederholung der Planaufgabe gemäss §13 StrG ist aber deshalb nicht erforderlich.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Verbreiterung des Trottoirs auf 3,5 m und dessen begradigte Linienführung würden den gewachsenen Quartierstrukturen widersprechen und seien zu redimensionieren. Der obere Teil der Wieslergasse weise im Gegensatz zum unteren noch den Charakter einer Quartiergasse auf. Der Brunnen bei der Singlistrasse stelle eine optische und strukturell korrekte Zäsur zwischen den zwei Abschnitten dar. Das Projekt würde diese Struktur zerstören. Die Verbreiterung des Trottoirs auf 2,5 m wäre sinnvoll. Die geplante Mehrbreite führe zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Zufussgehenden, träge aber stark zu der oben erwähnten quartierfremden Veränderung bei.

### **Stellungnahme:**

Die neu geplante Strassenraumgestaltung in der Wieslergasse mit einseitiger Baumreihe und begradigter Linienführung der Fahrbahn entspricht der gestalterischen Grundhaltung in der Stadt Zürich für den Raumtyp «Quartierstrassen mit Tempo 30». Mit der einseitigen Baumreihe und Trottoirbreiten von rund 3,5 m wird das Alleenkonzept der Stadt Zürich umgesetzt und die Vorgaben des kommunalen Richtplans Verkehr hinsichtlich eines Fusswegs mit erhöhter Aufenthaltsqualität erfüllt. Stadtbäume werten den Strassenraum auf, unterstützen die

## **Bericht zu den Einwendungen**

Orientierung, schaffen einen Ausgleich zur zunehmenden baulichen Verdichtung und wirken der Überhitzung der Stadt entgegen. Die Baumpflanzungen lassen sich gemäss den städtischen Normen nur durch die Verbreiterung des Trottoirs auf mindestens 3,45 m umsetzen. Eine Verbreiterung auf 2,50 m reicht hierzu nicht aus. Der bestehende Brunnen mit der umgebenden Pflasterung bildet einen markanten räumlichen Akzent, prägt den Charakter und die Identität des Strassenraums und gliedert den Strassenverlauf in zwei Abschnitte. Durch die geplante Vergrösserung der Pflasterung über den gesamten Einmündungsbereich sowie mit der Ergänzung einer Bank und eines Baums wird dieser Ort aufgewertet und in seiner Identität und Wirkung gestärkt. Die unterschiedlichen Abschnitte sind besser erkennbar. Der Erhalt des Charakters der Quartiergasse im oberen Teil der Wieslergasse wird gegenüber dem Nutzen einer durchgehenden Baumreihe mit begradigtem Fahrbahnrand als nachrangig beurteilt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Eingriffe in die Parzelle HG5871 widersprechen einem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden und würden einen ungerechtfertigten Eingriff in Privateigentum darstellen, weil ihnen kein objektiver Nutzen gegenüberstünde. Die Verbreiterung des Trottoirs auf 2,5 m sei sinnvoll. Die geplante Mehrbreite führe zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Zufussgehenden. Die geplante Breite des Trottoirs hätte eine deutliche Zunahme der Versiegelung zur Folge. Insbesondere auf der Parzelle HG5871 würde der heutige Grünraum deutlich reduziert, ohne dass der öffentliche Nutzen der Verbreiterung begründet sei.

### **Stellungnahme:**

Mit der Verbreiterung des östlichen Trottoirs kann auf ganzer Länge der Wieslergasse eine einseitige Baumreihe gepflanzt und somit eine erhöhte Aufenthaltsqualität für die Fussgänger\*innen im Sinne der Richtplanvorgabe erreicht werden. Darüber hinaus leisten die Bäume einen wichtigen Beitrag zur Hitzeminderung und somit zur Verbesserung des Stadtklimas. Damit wird die Lebensqualität verbessert und die Gesundheit der Bevölkerung aktiv geschützt. Die Verbreiterung des Strassenraums zulasten der Parzelle HG5871 führt nicht zu einer Zunahme der versiegelten Fläche bzw. Reduktion des Grünraums. Vielmehr wird durch die zusätzlichen offenen Baumscheiben im nördlichen Abschnitt in der Summe eine positive Bilanz hinsichtlich der Entsiegelung und des Grünraums erreicht. Der Landerwerb auf der Parzelle Singlistrasse 2 (HG5871) zugunsten der Pflanzung einer einseitigen Baumreihe und dem damit erzielbaren öffentlichen Nutzen wird deshalb als verhältnismässig beurteilt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Bäume vor den Hausnrn. 26 und 34 würden den Sichtbereich der Ausfahrt der Gemeinschaftseinstellhalle der Liegenschaften Wieslergasse Nrn. 26 bis 30 beeinträchtigen und seien aus dem Projekt zu entfernen. Die Wieslergasse sei eine beliebte Veloachse, auf der bereits heute viele E-Bikes verkehren würden. Das Unfallrisiko bei ungenügenden Sichtweiten oder Hindernissen im Sichtbereich sei hinlänglich bekannt. Vielerorts würden derzeit Anstrengungen unternommen, um eine Verbesserung der Sichtverhältnisse bei privaten Zufahrten zu erreichen, um die Risiken für den Veloverkehr zu reduzieren. Es sei deshalb angezeigt, sich bei der Festlegung des Sichtbereichs an den Werten der kantonalen Verordnung für Erschliessungsanlagen (VErV) für die Sicht auf Velos zu orientieren und nicht an den Minimalwerten für Erschliessungsanlagen. Bei dieser Betrachtung zeige sich, dass bei Berücksichtigung der Längsneigung beide Bäume den Sichtbereich beeinträchtigen würden.

### **Stellungnahme:**

Gemäss geltender Praxis in Strassenbauprojekten in der Stadt Zürich werden unter Berücksichtigung der geltenden Verordnungen und Normen und vorbehaltlich der situativen Beurteilung der Verkehrssicherheit durch die Dienstabteilung Verkehr (DAV) einzelne neue Bäume im Sichtfeld von privaten Grundstücksausfahrten toleriert. Insbesondere dürfen durch mehrere Bäume oder sonstige Sichthindernisse nicht grössere Bereiche von über 5 m des Sichtfelds verdeckt werden.

Die vorliegende Situation mit den beiden neuen Bäumen südlich und nördlich der Grundstücksausfahrt der Liegenschaften Wieslergasse Nrn. 26 bis 30 wurde durch die DAV geprüft. Im Ergebnis können auch die erhöhten Anforderungen an die Sichtweiten für den Veloverkehr, bedingt durch die Längsneigung in der Wieslerstrasse, eingehalten werden. Voraussetzung für die Pflanzung der Bäume ist, dass bei der Baumauswahl die maximal zulässigen Stammdurchmesser berücksichtigt und die offenen Baumscheiben so unterhalten werden, dass der Bewuchs die Sichtbereiche auf einer Höhe zwischen 0,80 m und 3,00 m nicht einschränkt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Vor der Parzelle HG7765 sei auf die Anordnung eines Baumes zu verzichten. Der notwendige Lichteinfall in die Fensterfront der Hausnr. 26 würde stark beeinträchtigt und zu einer Entwertung der Liegenschaft führen. Das Gebäude sei vor 12 Jahren in geschlossener Bauweise erstellt worden. Diese Bauweise hätte zur Folge, dass der Wohnbereich der Wohnungen nur durch Lichteinfall von der Ostseite (Garten) und der Westseite (Wieslergasse) erfolge. Die Helligkeit der

Wohnungen sei bereits heute reduziert. Eine weitere Beeinträchtigung des Lichteinfalls könne nicht hingenommen werden.

### **Stellungnahme:**

Bäume sind ein wesentlicher Bestandteil von öffentlichen Strassen und dienen, nebst der Begrünung des Strassenraums, auch der Bindung von Staub und insbesondere der Hitzeminderung im urbanen Stadtraum. Der Baum vor der Parzelle Wieslergasse Nr. 26 (HG7765) ist Bestandteil des Alleenkonzepts und kommt auf der Strassenparzelle zu liegen. Bei der Baumauswahl wird die örtliche Situation, wie zum Beispiel der Abstand zur Fassade oder die Platzverhältnisse, mitberücksichtigt. Vorliegend wird ein normal grosser Strassenbaum gepflanzt, der im Sommer für eine Beschattung des Strassenraums sorgt, im Winter aufgrund des Laubfalls den angrenzenden Gebäuden jedoch kein Licht entzieht. Eine übermässige Beschattung beziehungsweise ein Lichtentzug der Liegenschaft Wieslergasse Nr. 26 findet nicht statt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Es sei ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m zur Längsparkierung zu garantieren. Der Radstreifen würde aktuell mit dem Minimal-Abstand von 0,5 m an den beiden Parkplätzen auf Trottoirniveau vorbei geführt werden. Dies stelle eine Gefahr für Velofahrende durch sich öffnende Autotüren dar (Dooring-Unfälle). Deswegen solle zwingend der Abstand von 0,75 m zu den Längsparkplätzen markiert werden (Hinw. auf Handbuch ASTRA und Massnahmen zur Velostrategie 2030). Bei der Aufhebung der beiden Parkplätze würde die Gefahrenstelle gänzlich eliminiert werden können.

### **Stellungnahme:**

Der projektierte Sicherheitsabstand zwischen Radstreifen und Längsparkierung von 0,5 m leitet sich aus den gültigen Velostandards der Stadt Zürich ab. Aufgrund des Einbahnregimes werden die Fahrzeuge vor der Wieslergasse Nr. 2 in Gegenrichtung zur Veloführung parkiert, was die Gefahr von sogenannten Dooring-Unfällen erheblich reduziert. Im Zuge der weiteren Projektausarbeitung wird der Abstand zwischen Radstreifen und Parkfeld durch Anpassung der Markierungen auf 0,70 m vergrössert. Dieses Mass entspricht den Anforderungen gemäss Norm VSS 40291 (Parkieren).

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Das Projekt sei um weitere Massnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergänzen. Die Wieslergasse würde als Umgehung des Meierhofplatzes benutzt und sei stark von Ausweichverkehr aus



Richtung Regensdorferstrasse in Richtung Limmattalstrasse und umgekehrt belastet, trotz Einbahnregime am südöstlichen Ende. Der Grossteil (etwa 95 %) des Verkehrs (schätzungsweise 1 200 bis 1 500 Fahrzeuge pro Tag) inkl. Schwerlast- und landwirtschaftlichem Verkehr benutze die Wieslergasse zur Durchfahrt von der Regensdorferstrasse zur Limmattalstrasse, z.T. mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit. Das Projekt solle deshalb um weitere verkehrsberuhigende Massnahmen ergänzt werden, z.B. durch weitere Fahrbahnerhöhungen im Bereich der Kreuzung Wieslergasse/Riedhofstrasse und zwischen Singli- und Imbisbühlstrasse. Alternativ könne man die komplette Wieslergasse zu einer Tempo-20-Zone umwandeln, wie die angrenzende Singlistrasse. Darüber hinaus solle die Wieslergasse für die Durchfahrt für den Schwerlast- und landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden, und nur für Fahrzeuge mit einem Ziel im Quartier sein. Am südöstlichen Ende der Wieslergasse würde es verkehrswidrige Durchfahrten im Bereich des Einbahnregimes geben (Grössenordnung von 50 bis 80 Fahrzeugen am Tag), insbesondere im Berufsverkehr, bei Stau auf der Limmattalstrasse in Richtung Meierhofplatz. Die Einbahnregelung sei deshalb bis zur Einmündung Singlistrasse zu verlängern, um die verkehrswidrige Durchfahrt weiter zu erschweren.

### **Stellungnahme:**

Die DAV führte 2021 Verkehrsmessungen in der Wieslergasse durch. Mit rund 1100 bis 1200 Fahrzeugen pro Tag liegt die aktuelle Verkehrsbelastung im Vergleich zu Strassen mit ähnlicher Funktion in einem noch akzeptablen Mass, der Schwerlastanteil ist mit rund einem Prozent gering. Aus den gemessenen Geschwindigkeiten leitet sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf ab.

Mit der Neugestaltung des Strassenraums entspricht das Erscheinungsbild der Wieslergasse einer siedlungsorientierten Quartierstrasse. Die geplanten gliedernden Strukturen wie die durchgehende Baumreihe, die Pflästerung des Einmündungsbereichs der Singlistrasse, der Vertikalversatz bei der Einmündung in die Imbisbühlstrasse und die schmale Fahrbahnbreite unterstützen den kleinräumigen Charakter. Gemeinsam mit den ergänzenden Signalisationen und Markierungen tragen sie dazu bei, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 in der Wieslergasse eingehalten wird und alle Verkehrsteilnehmenden durch eine erhöhte Aufmerksamkeit und mehr Rücksichtnahme profitieren.

Eine Fahrbahnerhöhung in der Kreuzung Riedhof-/Wieslergasse wurde auch unter Einbezug der angrenzenden Strassenbauprojekte «Velorvorzugsroute Höngg» und «Regensdorferstrasse» geprüft und verworfen. Vertikalversätze auf Velorouten sollen möglichst vermieden werden. Zudem würden sich bei der geplanten Umgestaltung des Knotens unklare Vortrittsverhältnisse ergeben.

## **Bericht zu den Einwendungen**

Die Umwandlung der Wieslergasse in eine Begegnungszone würde den Durchfahrtswiderstand nur unwesentlich erhöhen, zumal die vorliegenden Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Begegnungszone nur begrenzt erfüllt sind, etwa aufgrund des starken Längsgefälles.

Die Missachtung des Einbahnregimes im Abschnitt Imbisbühlstrasse bis Wieslergasse Nr. 2 ist ein Durchsetzungsproblem. Die Stadtpolizei wurde diesbezüglich informiert. Eine Verlängerung des Einbahnregimes bis zur Einmündung Singlistrasse würde das verkehrswidrige Verhalten voraussichtlich nicht deutlich eindämmen, da der Strassenquerschnitt aufgrund der Führung des Velos im Gegenverkehr nicht reduziert werden kann.

Aufgrund des geringen Anteils an Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeugen am Gesamtverkehrsaufkommen ist nicht davon auszugehen, dass ein Fahrverbot (Zubringer gestattet) zu einer deutlichen Verkehrsentslastung führen würde, zumal der Ziel- und Quellverkehr weiterhin bestehen bliebe und die Route über die Wieslergasse aufgrund der geplanten Fahrbahnversmälnerung gerade für diese Fahrzeuge als nicht attraktiv genug erscheint.

Eine markante Reduktion des Verkehrs in der Wieslergasse könnte unter Berücksichtigung der aktuellen verkehrlichen Situation rund um den Meierhofplatz nur durch eine Sperrung der Wieslergasse für jeglichen Durchgangsverkehr oder durch eine grossräumige Verkehrsumlenkung mit dem Ziel der Entlastung der Regensdorferstrasse und somit auch der Wieslergasse erreicht werden. Diese Option wird unabhängig vom vorliegenden Projekt in einem übergeordneten Verkehrskonzept durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich untersucht.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Parkplätze und die Bereiche zwischen den Bäumen seien zu entsiegeln. Die beiden Parkplätze seien mit sickerfähigen Belägen auszuführen und die Bereiche zwischen den Bäumen seien mit einer Chaussierung sickerfähig zu machen. Zudem könnten Teile davon als Ruderalflächen ausgestaltet werden. So würde eine beträchtliche Fläche entsiegelt und träge so zur Hitzeminderung bei. Meteorwasser könne versickern, das gespeicherte Wasser versorge die Bäume, verdunste und träge zur Kühlung des Klimas bei. Gemäss Fachplanung Hitzeminderung befinde sich die Wieslergasse im Massnahmegebiet 2 (Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag notwendig). Entsiegelung HA 05 und Versickerung HA 08 gemäss Fachplanung lasse sich bei diesem Strassenbauprojekt einfach umsetzen. Spätere Anpassungen wären sehr viel kostspieliger und aufwändiger.

### **Stellungnahme:**

## Bericht zu den Einwendungen

Die Entsiegelung von Aufenthalts- und insbesondere Verkehrsflächen kann einerseits einen ökologischen wie auch gestalterischen Mehrwert aufweisen, ist aber andererseits mit Nutzungseinschränkungen verbunden, was die Einsatzmöglichkeiten begrenzt. Folgende Kriterien werden dabei in den Projektentwicklungen berücksichtigt:

- Begrenzte mechanische Belastbarkeit (z. B. Spurrinnen bei Chaussierung, Abstützen der Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge nicht möglich)
- Eingeschränkte Nutzung (z. B. Chaussierung nahe an Erdgeschossnutzung oder starkbefahrene Strasse führt dazu, dass sich Steine verbreiten und der Reinigungsaufwand somit gross wird; zudem wird die Nutzung als Spielflächen für Kinder im Quartier reduziert)
- Eingeschränkte Begeh- und Befahrbarkeit, da chaussierte Flächen nicht hindernisfrei sind
- Ungünstige Entwässerung und Dreckentwicklung bei Regen
- Staub- und Dreckentwicklung bei Trockenheit
- Bedingt möglicher Winterdienst, da keine maschinelle Schneeräumung möglich ist und kein Streusalz eingesetzt werden kann
- Versickerungsleistung lässt auf stark begangenen Verkehrsflächen schnell nach

Im vorliegenden Projekt werden als ergänzende Hitzeminderungsmaßnahme im Trottoirbereich die beiden weissen Parkplätze vor Wieslergasse Nr. 2 mittels befahrbaren Rasengittersteinen oder ungebundenen Pflastersteinen entsiegelt. Die Bereiche zwischen den Bäumen ohne Parkierung werden nach Möglichkeit zusätzlich durch Verlängerung der offenen Baumscheiben, die das Meteorwasser der Trottoirflächen aufnehmen können, entsiegelt. Die geplante Natursteinpflasterung um den vorhandenen Brunnen soll mit offenen Fugen und somit versickerungsfähig ausgebildet werden. Da die übrigen Bereiche zwischen den Bäumen aber mehrheitlich als Grundstückszu- und -ausfahrten befahrbar bzw. als Ausweichfläche für Begegnungen des Fussverkehrs hindernisfrei ausgeführt sein sollen, ist kein weiteres Potenzial für grossflächigere Entsiegelungen durch Chaussierungen im Trottoirbereich vorhanden.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Anzahl der Bäume sei zu erhöhen. Dies seien mit grossen Abständen zueinander gepflanzt, so dass gut weitere Bäume, auch unter Beachtung der Ein- und Ausfahrten, Platz finden würden.

### **Stellungnahme:**

Aufgrund der bestehenden Werkleitungen und der hohen Dichte an Grundstückszu- und -ausfahrten, die befahrbar und verkehrssicher ausgebildet sein müssen, ergeben sich mit verhältnismässigen Mitteln keine Möglichkeiten für die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Baumgruben bzw. die Wurzelräume seien deutlich zu vergrössern. Nach dem Prinzip der «Schwammstadt» solle möglichst viel Meteorwasser im Bereich der Bäume gespeichert werden. Dies verbessere die Standortbedingungen für die Bäume und diene somit der Hitzeminderung.

### **Stellungnahme:**

Die Baumgruben bzw. die Wurzelräume werden im Zuge der weiteren Projektausarbeitung unter Berücksichtigung des Werkleitungsbestands, der zu gewährleistenden Befahrbarkeit der Grundstückszu- und -ausfahrten und hindernisfreien Begehbarkeit des Trottoirs vergrössert.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Pflasterung bei der Einmündung Singlistrasse solle sickerfähig bleiben, die Fugen also nicht mit Zement o.ä. verfüllt werden.

### **Stellungnahme:**

Die Natursteinpflasterung bei der Einmündung Singlistrasse wird mit einem wasserdurchlässigen Fugenfüllstoff auf der Basis von Trasskalk und Brechsand verfüllt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die weissen Parkplätze an der Kreuzung Wieslergasse/Riedhofstrasse seien zu entsiegeln. Man unterstütze auch die Umnutzung der Parkplätze und die Begrünung der Fläche.

### **Stellungnahme:**

Die Parzelle HG8278 ist eine städtische Landreserve und liegt in einer Wohnzone. Sie ist nicht Teil des öffentlichen Strassenraums und des vorliegenden Strassenbauprojekts. Die derzeitige

## **Bericht zu den Einwendungen**

Nutzung der Parzelle als öffentlicher Parkplatz ist eine temporäre, zurzeit unbefristete Zwischennutzung. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Zürich zu einem späteren Zeitpunkt das Grundstück für die Deckung des städtischen Wohn- und Infrastrukturbedarfs benötigt. Eine Umgestaltung des Parkplatzes inklusive Entsiegelung ist deshalb aktuell nicht vorgesehen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 20. Februar 2023 scm

Direktorin

